



Bundesministerium für
Landwirtschaft, Regionen
Und Tourismus
Sektion III
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	DW 12165	DW 142165	29.05.2020
0.317.300					

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Die Novelle zum Forstgesetz beinhaltet zwei thematisch sehr unterschiedliche Änderungen mit einschneidender Wirkung. Zum einen soll der Bundesministerin in § 45 (3) eine Verordnungsermächtigung eingeräumt werden, mit der sie eine Abnahmeverpflichtung für holzverarbeitende Betriebe erlassen kann. Zum anderen sollen SchülerInnen nach § 119 des Forstgesetzes verpflichtet werden, am Ethikunterricht teilzunehmen, sofern sie sich vom Religionsunterricht abmelden.

Beide Bestimmungen werden abgelehnt und die Hauptargumente wie folgt zusammengefasst:

- Unionsrechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken,
- mögliche negative volkswirtschaftliche Auswirkungen,
- Ethikunterricht nicht im Forstgesetz vorziehen, bevor die allgemeine Debatte zu diesem wichtigen Thema abgeschlossen ist.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die Abnahmeverpflichtung nach § 45 (3):

Die Novelle sieht eine Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin vor, mit der eine Abnahmeverpflichtung von Schadholz für die holzverarbeitende Industrie erlassen werden kann. Die näheren Bestimmungen zu dieser Verpflichtung sind nicht im Gesetz vorgegeben.

Daher wird die Verordnungsermächtigung als verfassungsmäßig problematisch abgelehnt. Zudem stellt sich die Frage, ob diese Abnahmeverpflichtung mit dem Unionsrecht vereinbart werden kann. Folgende grundlegenden Eckpunkte sind weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen dargestellt:

- Wie definiert sich die Region, die für die Abnahmeverpflichtung gelten soll?
- Was bedeutet die beabsichtigte regionale Verpflichtung für benachbarte Staaten?
- Was wird unter holzverarbeitender Industrie im Sinne der Bestimmung in der Novelle verstanden?
- Ist die Kapazität in den zur Abnahme verpflichtenden Betrieben vorhanden?
- Kann der/die zur Abnahme verpflichtende MarktteilnehmerIn den Staat auf Schadenersatz klagen?
- Wie hoch wären die volkswirtschaftlichen Kosten, sofern eine Klage auf Einschränkung der Erwerbsfreiheit erfolgreich wäre?
- Gibt es eine Rechtfertigung, warum es kein gelinderes Mittel gibt, die Schadholzmengen zu verarbeiten?
- Was passiert, wenn sich SchadholzbesitzerInnen und VerarbeiterInnen nicht auf einen Preis einigen?

Die geplante Einführung einer Verordnungsermächtigung zu einer zeitlich befristeten Abnahmeverpflichtung von Schadholz für holzverarbeitende Betriebe ermöglicht einen massiven, rechtlich problematischen Markteingriff. Praktisch würden durch die Verordnung die von Forstschädlingen geschädigten österreichischen WaldeigentümerInnen über die holzverarbeitenden Betriebe entlastet. Importe würden damit indirekt beschränkt.

Das heimische Holzaufkommen reicht in „normalen Jahren“ mit einem Holzeinschlag von 19 Mio Festmeter (fm) nicht aus, um den Rohstoffbedarf für die stark exportorientierte Holzverarbeitungsindustrie zu decken. Im Jahr 2018 konnte ein Exportüberschuss von 4,55 Mrd Euro erzielt werden. Das zeigt die große volkswirtschaftliche Bedeutung des freien Warenverkehrs sowohl für die Rohstoffversorgung als auch für die Verarbeitung von Produkten aus Holz und spricht damit gegen die geplante Verordnungsermächtigung. Zu bedenken wäre auch, dass sofern andere Länder dem österreichischen Beispiel dieser Importbeschränkungen folgen, es in Folge zu negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen kommen könnte. Unabhängig von der Frage der möglichen Unterstützung der WaldeigentümerInnen durch Nasslager, im Bereich der Transportlogistik oder der Wiederaufforstung, sollte von der Abnahmeverpflichtung nach § 45 (3) Abstand genommen werden.

Statt einer rechtlich umstrittenen Abnahmeverpflichtung sollte verstärkt an einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und an einer optimalen und langfristigen Kooperation aller WirtschaftsteilnehmerInnen gearbeitet werden. Letztlich sollte auch darauf geachtet werden, dass, wenn schon die Preise für die WaldbesitzerInnen „am Boden liegen“, auch EndkonsumentInnen von die niedrigen Preisen profitieren, um damit den Konsum von Holzprodukten anzukurbeln.

Der Ethikunterricht nach § 119:

Durch Änderungen in § 119 soll ab dem Schuljahr 2021/22 für jene SchülerInnen, deren Unterricht durch das Forstgesetz geregelt wird und die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, der Pflichtgegenstand Ethik vorgeschrieben werden. Die Änderung im Zuge dieser Forstgesetznovelle soll bereits eingeführt werden, bevor das allgemeine Begutachtungsverfahren zur Einführung des Ethikunterrichts durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Änderung des Schulorganisationsgesetzes, mit Frist 3. Juli 2020, abgeschlossen ist und die entsprechende Expertise aus den Begutachtungen gesichtet werden kann. Es ist aus Sicht der BAK nicht akzeptabel, die Diskussion zu dieser wichtigen bildungs- und gesellschaftspolitischen Frage dadurch zu unterlaufen, dass in einem kleinen Teilzweig des Bildungswesens vollendete Tatsachen geschaffen werden, bevor die generelle Debatte abgeschlossen ist.

Aus diesen Gründen lehnt die BAK die Einfügung der Abs 3 und 4 in § 119, sowie die Hinzufügung der Wortfolge „oder Ethik“ in Abs 2 Z 1, ab.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

